

Satzung **Stiftung „OlympiaNachwuchs Baden-Württemberg“**

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen: "OlympiaNachwuchs Baden-Württemberg". Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Sport und Bildung.
- (2) Es soll der Nachwuchsleistungssport und der Spitzensport gefördert werden, insbesondere indem baden-württembergische Kaderathleten¹ in besonderer Weise unterstützt werden, damit sie die Nominierung für internationale Großereignisse wie die Olympischen und Paralympischen Spiele, Europa- und Weltmeisterschaften erreichen. Zudem soll die Stiftung Sorge tragen, dass die Athleten parallel zu ihrer Leistungssportkarriere eine angemessene schulische und berufliche Ausbildung auch durch Internatsunterbringung erhalten. Die Stiftung kann im Rahmen des steuerlich Zulässigen auch Leistungssport fördernde Maßnahmen von Verbänden und sonstigen Sporteinrichtungen projektartig fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Sach- und Geldleistungen an ausgewählte Leistungssportler gemäß der Förderkriterien und finanzielle Unterstützung von zeitlich begrenzten Projekten zur Vorbereitung auf sportliche Großereignisse.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

- (3) Leistungen an die Begünstigten sind auch nach Beendigung der sportlichen Laufbahn - im Rahmen gemeinnütziger Zwecke - möglich insbesondere durch Sach- und Geldleistungen an verletzungsbedingt aus dem Sport ausscheidende Leistungssportler.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.
- (5) Die Stiftung verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Sie darf keine Personen durch Ausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stiftung verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Die Stiftung kann sich zur Erfüllung des Stiftungszwecks an gemeinnützigen Einrichtungen beteiligen.

§ 3

Stiftungskapital

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den der Stiftung zugewandten Mitteln in Höhe von 3.416.910 Euro. Im Falle der Zulegung einer Stiftung zur Stiftung OlympiaNachwuchs Baden-Württemberg erhöht sich das Stiftungsvermögen um das Stiftungskapital der zugelegten Stiftung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich die Erträge aus dem Stiftungsvermögen und sonstige zweckgebundene Einnahmen, wie beispielsweise Spenden, Sponsorengelder oder Schenkungen, zur Verfügung.

§ 4

Stiftungsorgane

- (1) Stiftungsorgane sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Tätigkeit der Organmitglieder ist ehrenamtlich. Vorstand und Kuratorium arbeiten vertrauensvoll zusammen.

§ 5

Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 1. Ein vom Minister für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg benannter Vertreter.
 2. Ein von der OBI GmbH benannter Vertreter.
 3. Ein vom Präsident des Landessportverbandes Baden-Württemberg benannter Vertreter.
- (2) Der Vorstand wählt mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters beträgt zwei Jahre.

§ 6

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten der Stiftung. Insbesondere obliegen ihm die Anlage des Stiftungsvermögens und die Verteilung der Stiftungserträge. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

- (2) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Kuratorium beschlossen wird.
- (3) Zum Ende eines Kalenderjahres ist über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen der Stiftung durch den Vorstand Rechnung zu legen.

§ 7

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Vorsitzenden, des Vorstandes

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat Einzelvertretungsbefugnis.
- (2) Der Vorsitzende führt die Geschäfte der Stiftung und ist für die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Vorstandes und des Kuratoriums verantwortlich.
- (3) Der Vorstand kann zur Erledigung der laufenden Aufgaben einen Geschäftsführer und dessen Stellvertreter, auch mittels Geschäftsbesorgungsvertrag, vorschlagen. Das Kuratorium entscheidet über diesen Vorschlag.
- (4) Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein, sobald es die Geschäftslage erfordert oder ein Mitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes es beantragt.

§ 8

Kuratorium

- (1) Dem Kuratorium gehören als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. Der Minister für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg oder ein

- Vertreter und drei weitere Vertreter des Kultusministeriums.
2. Der Präsident des Landessportverbandes Baden-Württemberg e. V. oder ein von ihm benannter Vertreter und ein weiterer Vertreter des Landessportverbandes Baden-Württemberg e. V.
 3. Zwei von der Geschäftsführung der OBI GmbH benannte Vertreter.
 4. Der Präsident des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) oder ein von ihm benannter Vertreter.
- (2) Das Kuratorium kann Zustifter sowie weitere Persönlichkeiten als beratende Mitglieder berufen.
 - (3) Der Vorsitzende ist der Minister für Kultus, Jugend und Sport des Landes Baden-Württemberg oder sein Vertreter.
 - (4) Der Vorstand kann ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teilnehmen.
 - (5) Sofern eine Geschäftsführung nach § 7 (3) berufen wurde, nimmt diese ohne Stimmrecht an den Kuratoriumssitzungen teil.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium überwacht die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Führung der Stiftungsgeschäfte. Es beschließt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Es nimmt die Jahresabschlussrechnung entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung. Das Kuratorium kann für die Verteilung der Stiftungserträge Richtlinien und Grundsätze festlegen.
- (2) Das Kuratorium berät den Vorstand über die Vergabe von Mitteln aus dem

Stiftungsertrag für Maßnahmen sowie in allen Fragen des Stiftungszwecks.

- (3) Das Kuratorium beschließt über Satzungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung sowie über die Zusammenlegung mit anderen Stiftungen. Satzungsänderungen sind vor Beschluss mit dem Finanzamt abzuklären.
- (4) Das Kuratorium beschließt über die Bestellung einer vom Vorstand vorgeschlagenen Geschäftsführung.

§ 10

Sitzung des Kuratoriums

- (1) Der Vorsitzende des Kuratoriums beruft das Kuratorium unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung ein. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Unterlagen für die Beratung sollen den Mitgliedern des Kuratoriums so rechtzeitig bekannt gegeben werden, dass sie sich mit ihnen vertraut machen können.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei einer wegen Beschlussunfähigkeit erneut einberufenen Sitzung ist das Kuratorium auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (3) Die Beschlüsse des Kuratoriums werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist eine weitere Sitzung des Kuratoriums zur Behandlung des Tagesordnungspunktes innerhalb von 21 Tagen einzuberufen. Bei erneuter Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Eine erneute Behandlung kann erst nach Ablauf eines Jahres beantragt werden, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen.

- (4) Für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist die Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Kuratoriums erforderlich.
- (5) Das Kuratorium tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Es ist einzuberufen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 11

Rechnungsprüfung

Der Vorstand der Stiftung sorgt für rechtmäßige und unabhängige Rechnungsprüfung.

§ 12

Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen zu 66,02 Prozent an das Land Baden-Württemberg und zu 33,98 Prozent an den Landessportverband Baden-Württemberg e. V. Das Vermögen ist in einer dem Stiftungszweck entsprechenden Weise im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

Stuttgart, den 05.07.2017